S-14 § 7 Abs. 3, § 20 Abs. 2, Mandatsträger*innenbeiträge

Antragsteller*in:	Bundesfinanzrat
Beschlussdatum:	27.09.2024
Tagesordnungspunkt:	S Satzung, Statute und Ordnungen (wird aufrgund der aktuellen politischen Lage nicht mehr behandelt)

Satzungstext

Von Zeile 5 bis 6:
Mandatsträger*innenbeiträge an den Bundesverband. Die Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge wird ~~von der Bundesversammlung~~vom Bundesfinanzrat bestimmt.

Von Zeile 19 bis 20 einfügen:
verwiesen werden,
5. die Wahl der Mitglieder des Bundesfinanzausschusses,
6. die Festsetzung der monatlich verpflichtend Mandatsträger*innenbeiträge im Rahmen von 15 % bis 25 % der Grunddiät bzw. Grundbezüge (jeweils brutto) für Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN iSv § 7 Abs. 3.

Begründung

Die Satzung regelt bislang lediglich, dass auf Bundesebene Mandatsträger*innenbeiträge geleistet werden müssen. Die Ausgestaltung muss weiter konkretisiert werden, um diese Regelung in der täglichen Arbeit bestmöglich umsetzen zu können.

Die vorgeschlagene Satzungsanpassung beseitigt diese existierenden Unklarheiten und setzt einen klaren Handlungsrahmen. Innerhalb dieses Handlungsrahmens soll die Höhe der Beiträge durch den Bundesfinanzrat festgelegt werden. Denn der Bundesfinanzrat ist das wichtigste Finanzgremium der Partei, bestehend aus Landesschatzmeister*innen und sachverständigen Mitgliedern aller Landesverbände. Durch diese hohe Fach- und Regionalkompetenz kann der Bundesfinanzrat die finanziellen Bedarfe der Partei am besten einschätzen und in ihrem Sinne handeln.